

103. Kann der Widerspruchsklage der Ehefrau gegen eine Pfändung von früherem, ihr bei der Auseinanderlegung der Gütergemeinschaft übereignetem Gesamtgut aus einem nach der Teilung nur gegen den Ehemann erwirkten Schuldtitel der Einwand entgegengesetzt werden, daß die Klägerin nach § 1480 B.G.B. hafte und ihr Vorgehen gegen § 226 B.G.B. verstoße?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 26. Mai 1908 i. S. D. Ehefr. (Kl.) w. L. & S.  
(Befl.). Rep. VII 468/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin lebte seit dem Jahre 1882 mit ihrem Ehemanne Andreas D. in dem gesetzlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem preuß. Gesetze vom 16. April 1860. Durch Vertrag vom 18. März 1901 vereinbarten die Ehegatten Gütertrennung. Bei der Auseinanderlegung wurden der Klägerin die Hausinrichtungsgegenstände zugeteilt. Diese wurden im Auftrage der Beklagten wegen einer Forderung von 13009,36 M aus dem

gegen den Ehemann D. erwirkten vollstreckbaren Urteile des Landgerichts zu Düsseldorf vom 23. Februar 1906 gepfändet. Die Schuld war, wie die Klägerin in der Berufungsinstanz zugab, eine Gesamtgutsverbindlichkeit.

Die Klägerin erhob auf Grund ihres Eigentums an den Pfandstücken Widerspruchsklage und beantragte die Aufhebung der Pfändung. Die Beklagte begehrte Abweisung der Klage, indem sie die Übertragung des Eigentums an den Mobilien gemäß § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes ansocht. Das Landgericht erkannte dementsprechend auf Abweisung der Klage. In der Berufungsinstanz berief sich die Beklagte auch auf den § 226 B.G.B. und erhob eventuell Widerklage auf Zahlung von 13009,88 M bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die Mobilien, insbesondere die Pfandstücke. Das Oberlandesgericht wies aus dem Gesichtspunkte des § 226 B.G.B. die Berufung zurück. Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben.

#### Gründe:

„Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung lediglich auf § 226 B.G.B., indem er annimmt, daß die Geltendmachung des Eigentums der Klägerin nach Lage der Sache keinen anderen Zweck haben könne, als den, der Beklagten Schaden zuzufügen. Er stützt diese Annahme darauf, daß die Klägerin auf Befragen über den Zweck der von ihr trotz Haftung aus § 1480 B.G.B. erhobenen Klage erklärt habe, daß sie sich vor der Belastung mit Prozeßkosten schützen dürfe; dies könne aber nicht der Zweck der Klagerhebung gewesen sein, und ein anderer Zweck sei nicht erkennbar. Mit Recht rügt die Revision Verletzung des § 226 B.G.B. Die Vorschrift tritt der mißbräuchlichen Ausübung eines Rechts entgegen, zieht aber die Schranke, daß nur die ausschließlich den Schädigungszweck verfolgende Rechtsausübung, weil mit der Rechtsordnung unverträglich, unzulässig sei. Dabei kommt es nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht auf die Absicht des Berechtigten an; entscheidend ist vielmehr der Zweck seines Handelns, wie er sich bei objektiver Betrachtung der gesamten Umstände des Falles darstellt — wobei freilich auch die inneren Beweggründe des Handelnden von Bedeutung sein können. Zu fragen ist, ob nach der gegebenen Sachlage der Gebrauch, der von der subjektiven Berechtigung gemacht wird, keine andere Bestimmung haben kann, als die der Schädigung eines andern.

Von diesem Gesichtspunkt aus erweist sich die Prüfung des Berufungsrichters, die sich nur mit der subjektiven Seite der Sache beschäftigt, als nicht erschöpfend. Die Klägerin erstrebte mit der von ihr erhobenen Widerspruchsklage (§ 771 Z.P.D.) die Beseitigung der Pfändung, welche die Beklagte auf Grund eines gegen den Ehemann der Klägerin erwirkten vollstreckbaren Titels ausgebracht hatte. Das Eigentum der Klägerin an den Pfandstücken ist unstreitig; sie hat es im Wege der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft lange vor der Pfändung und vor der Erlangung des Urteils gegen den Ehemann erworben. Daß die Pfandstücke Gesamtgut waren, und daß die Verbindlichkeit, wegen deren der Ehemann verurteilt worden ist, nach der einräumenden Erklärung der Klägerin in der Berufungsinstanz zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten gehörte, begründete die persönliche, auf die ihr zugehörigen Gegenstände beschränkte Haftung der Klägerin als Gesamtschuldnerin gemäß § 1480 B.G.B., berechnete aber nicht die Beklagte, aus dem nur gegen den Ehemann gerichteten Schuldtitel die Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau zu betreiben. Dazu bedurfte es eines Schuldtitels gegen diese. Die Pfändung war daher unzulässig und kann nicht deshalb aufrecht erhalten werden, weil die Klägerin nach § 1480 B.G.B. mit den Pfandstücken haftet. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die auf die Beseitigung der unrechtmäßigen Pfändung abzielende Geltendmachung des Eigentums der Klägerin nicht oder wenigstens nicht ausschließlich die Schädigung der Beklagten bezwecken kann. Wenn das Gesetz nicht will, daß die Haftung aus § 1480 B.G.B. schlechthin aus einem Schuldtitel gegen den anderen Ehegatten, der erst nach der Auseinandersetzung erwirkt ist, vollzogen werde, so begehrt der haftende Ehegatte keinen Rechtsmißbrauch, indem er diesen Gesetzeswillen zur Geltung bringt. Liegt darin eine Schädigung des Gläubigers, so ist sie auf das objektive Recht, nicht auf die Schikane des Ehegatten zurückzuführen. Wäre es anders, so könnte der Gläubiger unter Berufung auf § 226 B.G.B. das Gesetz umgehen und ohne Titel eine Pfändung ausbringen, die unstatthaft ist. Der Einwand aus § 226 versagt daher gegenüber der Klage.“ . . .